

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1976	Nummer 34
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
102	6. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	690
2160	2. 4. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	691
21701	19. 3. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Heimgesetzes; Erlaubnis nach § 6	692
2184	5. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VV. SG. NW. –	694
2370	15. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte	694
23721	1. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues	695
23723	15. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen – Wohnheimbestimmungen 1973 –	696
23725	2. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Beschaffung von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene	697
7861	6. 4. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	698

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für ein Verwaltungsgericht	699
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 4. 1976.	700

102

**I.
Zuständigkeit
in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1976 –
I B 3/13 – 11.10

Der RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBl. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II „2. in Bayern“ wird die Spalte 2 wie folgt neu gefaßt:
 - a) bei Einbürgerungen in den Fällen der §§ 6, 8, 9 Abs. 2, 11, 12 des (1.) StARegG, des Art. 116 Abs. 2 S. 1 GG sowie bei Erteilung von Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung der Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisverwaltungsbehörden
 - b) im übrigen
die Regierung von
Oberbayern in München
Niederbayern in Landshut
Oberfranken in Bayreuth
Mittelfranken in Ansbach
Unterfranken in Würzburg
Schwaben in Augsburg
Oberpfalz in Regensburg
2. Im Abschnitt II „2. in Bayern“ wird die Spalte 4 wie folgt ersetzt:
 - 1) die Regierung von
Oberbayern in München
Niederbayern in Landshut
Oberfranken in Bayreuth
Mittelfranken in Ansbach
Unterfranken in Würzburg
Schwaben in Augsburg
Oberpfalz in Regensburg
3. Im Abschnitt II „5. in Hamburg“ werden in Spalte 1 die Zeilen
„Allgemeine Verwaltung
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten“
ersetzt durch „– Einwohnerzentralamt –“
4. Der Abschnitt II „7. in Niedersachsen“ wird wie folgt neu gefaßt:

Spalte 1: die Landkreise und kreisfreien Städte

Spalte 2: die Regierungspräsidenten in Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade
die Präsidenten der Verwaltungsbezirke in Braunschweig und Oldenburg

Spalte 3: wie Spalte 2

Spalte 4: wie Spalte 2
5. Im Abschnitt II „9. in Rheinland-Pfalz“ wird die Spalte 1 wie folgt neu gefaßt:

in Landkreisen die Kreisverwaltung,
in kreisfreien Städten die staatliche Polizeiverwaltung
(Polizeipräsidien bzw. Polizeidirektionen)
6. Im Abschnitt II „11. in Schleswig-Holstein“ erhalten die Spalten 1 und 3 folgende Neufassung:

Spalte 1: die Städte mit über 20000 Einwohnern
(Ahrensburg, Eckernförde, Elmshorn, Flensburg, Geesthacht, Heide, Husum, Itzehoe, Kiel, Lübeck, Neumünster, Norderstedt, Pinneberg, Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel)
und im übrigen die Landräte der Kreise

Spalte 3: die Landräte der Kreise und die Bürgermeister der kreisfreien Städte
7. „Anlage zu II 1, 2, 6, 8, 9, 10 und 11“ wird ersetzt durch „Anlage zu II“
8. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 1 des Verzeichnisses „Baden-Württemberg (Reg.Bez. Stuttgart)“ „Tauberkreis (Tauberbischofsheim)“ ersetzt durch „Main-Tauber-Kreis (Tauberbischofsheim)“.
9. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 1 des Verzeichnisses „Baden-Württemberg (Reg.Bez. Karlsruhe)“ „Odenwaldkreis (Mosbach)“ ersetzt durch „Neckar-Odenwald-Kreis (Mosbach)“.
10. In der „Anlage zu II“ wird in Spalte 2 des Verzeichnisses „Baden-Württemberg (Reg.Bez. Freiburg)“ „Freiburg“ ergänzt durch „im Breisgau“.
11. In der „Anlage zu II, Hessen“ werden gestrichen:
In Spalte 2 des Verzeichnisses „Reg.Bez. Darmstadt“ „Hanau“,
in Spalte 2 des Verzeichnisses „Reg.Bez. Kassel“ „Marburg“.
12. In der „Anlage zu II“ wird im Anschluß an das Verzeichnis „Hessen“ eingefügt:

Niedersachsen
(Reg.Bez. Aurich)

Spalte 1:
Aurich
Leer
Norden
Wittmund

Spalte 2:
Emden

(Reg.Bez. Hannover)

Spalte 1:
Grafschaft Diepholz (Diepholz)
Grafschaft Hoya (Syke)
Grafschaft Schaumburg (Rinteln)
Hameln – Pyrmont (Hameln)
Hannover
Nienburg (Weser)
Schaumburg-Lippe (Stadthagen)

Spalte 2:
Hannover

(Reg.Bez. Hildesheim)

Spalte 1:
Alfeld (Leine)
Göttingen
Hildesheim
Holzminden
Northeim
Osterode am Harz

Spalte 2:
Göttingen

(Reg.Bez. Lüneburg)

Spalte 1:
Celle
Fallingb. (Fallingb.)
Gifhorn
Harburg (Winsen/Luhe)
Lüchow-Dannenberg (Lüchow)
Lüneburg
Soltau
Uelzen

Spalte 2:
Wolfsburg

(Reg.Bez. Osnabrück)

Spalte 1:
Aschendorf-Hümmling (Papenburg)
Grafschaft Bentheim (Nordhorn)
Lingen (Lingen/Ems)
Meppen
Osnabrück

Spalte 2:
Osnabrück

(Reg.Bez. Stade)

Spalte 1:
Bremervörde
Land Hadeln (Otterndorf)
Osterholz (Osterholz-Scharmbeck)
Rotenburg (Wümme)
Stade

Verden (Verden/Aller)
Wesermünde (Bremerhaven)

Spalte 2:
Cuxhaven

(Verw.Bez. Braunschweig)

Spalte 1:
Gandersheim (Bad Gandersheim)
Goslar
Helmstedt
Wolfenbüttel
Peine

Spalte 2:
Braunschweig
Salzgitter

(Verw.Bez. Oldenburg)

Spalte 1:
Ammerland (Westerstede)
Cloppenburg
Friesland (Jever)
Oldenburg
Vechta
Wesermarsch (Brake/Unterweser)

Spalte 2:
Oldenburg
Delmenhorst
Wilhelmshaven

13. In der „Anlage II“ wird in Spalte 1 des Verzeichnisses „Saarland“ die Zeile „Neunkirchen (Ottweiler)“ ersetzt durch „Neunkirchen (Neunkirchen – Dienststelle Ottweiler)“
14. In der „Anlage II“ wird die (besondere) Überschrift der Spalten 1 und 2 des Verzeichnisses „Schleswig-Holstein“ aufgehoben. Das Verzeichnis „Schleswig-Holstein“ wird im übrigen wie folgt neu gefaßt:

Schleswig-Holstein

Spalte 1:
Dithmarschen (Heide)
Herzogtum Lauenburg (Ratzeburg)
Nordfriesland (Husum)
Ostholstein (Eutin)
Pinneberg
Plön
Rendsburg-Eckernförde (Rendsburg)
Schleswig – Flensburg (Schleswig)
Segeberg (Bad Segeberg)
Steinburg (Itzehoe)
Stormarn (Bad Oldesloe)

Spalte 2:
Flensburg
Kiel
Lübeck
Neumünster

(kreisangehörige) Städte
mit über 20000 Einwohnern:

Ahrensburg
Eckernförde
Elmshorn
Geesthacht
Heide
Husum
Itzehoe
Norderstedt
Pinneberg
Reinbek
Rendsburg
Schleswig
Wedel

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 4. 1976 – IV B 2 – 6113

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3150), i.V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Landesarbeitsgemeinschaft Bild und Form in Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Düsseldorf
(am 4. 7. 1972)

Deutsche Wanderjugend – Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen – im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Sitz Wuppertal
(am 28. 6. 1968)

mit folgenden in ihr zusammengeschlossenen Organisationen:

Deutsche Wanderjugend im Sauerländischen Gebirgs-Verein e.V., Hagen

Deutsche Wanderjugend im Eifel-Verein e.V., Düren

Deutsche Wanderjugend im Verein Linker Niederrhein e.V., Krefeld

Deutsche Wanderjugend im Teutoburger Waldverein e.V., Bielefeld

Deutsche Wanderjugend im Eggegebirgsverein, Bad Driburg

Deutsche Wanderjugend-Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsausschuß e.V., Sitz Wuppertal
(am 4. 8. 1971)

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., Sitz Düsseldorf
(am 18. 4. 1966)

mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen Orts- und Kreisverbänden:

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Aachen, Aachen

Diakonisches Werk der Ev. Gemeinden in Aachen – Innere Mission und Hilfswerk

Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk e.V. – Alsdorf

Diakonisches Werk der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg, Bonn

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Dinslaken, Innere Mission und Hilfswerk, Dinslaken

Evangelischer Gemeindedienst (Innere Mission und Hilfswerk) im Kirchenkreisverband Düsseldorf e.V.

Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk in Duisburg –, Duisburg

Diakonisches Werk Erkelenz

Diakonisches Werk der Kirchengemeinden Euskirchen, Flammersheim und Zulpich, Euskirchen

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission und Hilfswerk Geilenkirchen

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission und Hilfswerk Heiligenhaus

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission e.V. Hilden

Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk – Kirchenkreis Jülich, Jülich

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Krefeld

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Leverkusen

Diakonisches Werk der Ev. Kirchengemeinde Mettmann

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Gladbach, Mönchengladbach

Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk des Kirchenkreises Moers

Diakonisches Werk im Kirchenkreis An der Ruhr, Mülheim/Ruhr

Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk des Kirchenkreises Oberhausen, Oberhausen

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission und Hilfswerk Opladen

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Lennep, Remscheid

Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk – Siegburg

Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk – des Kirchenkreises Solingen

Diakonisches Werk der Ev. Kirchengemeinde Stolberg

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Niederberg, Velbert

Diakonisches Werk, Innere Mission und Hilfswerk der Ev. Gemeinden in Velbert

Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk der Ev. Kirchengemeinden in Neviges, Velbert

Evangelischer Gemeindedienst für Innere Mission und Hilfswerk in Langenberg, Velbert

Evangelischer Gemeindedienst Viersen-Dülken

Diakonisches Werk – Innere Mission und Hilfswerk des Kirchenkreises Wesel

Diakonisches Werk (Innere Mission und Hilfswerk) des Kirchenkreises Barmen, Wuppertal

Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung in Nordrhein-Westfalen (Wehrbereich III) e.V., Sitz Düsseldorf

(am 13. 1. 1972)

integ. Jugend im Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V., Bundesverband, Sitz Bonn

(am 16. 5. 1974)

integ. Jugend im Reichsbund der Kriegsoffer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen –, Sitz Dortmund

(am 11. 3. 1976)

Landesarbeitsgemeinschaft Massenkommunikation NW e.V., Sitz Münster

(am 22. 3. 1972)

Landesarbeitsgemeinschaft Puppenspiel Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Bonn-Bad Godesberg

(am 13. 4. 1972)

Landesfilmdienst für Jugend- und Erwachsenenbildung in Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Iserlohn

(am 3. 3. 1972)

Paritätisches Bildungswerk – Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Wuppertal

(am 30. 4. 1973)

Ring Deutscher Pfadfinder- und Pfadfinderinnenverbände Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz St. Tönis

(am 15. 8. 1973)

mit folgenden in ihm zusammengeschlossenen Organisationen:

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Nordrhein-Westfalen

Bund Deutscher Pfadfinder Nordrhein-Westfalen

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg

Diözesanverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder

Land Nordrhein einschl. der Evgl. Pfadfinderverbände Nordrhein e.V. und Land Westfalen einschl. des VCP Westfalen e.V.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe e.V., Sitz Bonn

(am 8. 11. 1968)

Die Bek. v. 4. 8. 1971 (MBL. NW. S. 1445), 13. 1. 1972 (MBL. NW. S. 146), 3. 3. 1972 (MBL. NW. S. 641), 22. 3. 1972 (MBL. NW. S. 771), 13. 4. 1972 (MBL. NW. S. 885), 4. 7. 1972 (MBL. NW. S. 1198), 11. 10. 1972 (MBL. NW. S. 1795), 30. 4. 1973 (MBL. NW. S. 887), 15. 8. 1973 (MBL. NW. S. 1539) und 16. 5. 1974 (MBL. NW. S. 800) werden hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1976 S. 691.

21701

Durchführung des Heimgesetzes

Erlaubnis nach § 6

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 3. 1976 – IV A 3 – 5400.60

1.1 Die in § 6 des Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz – HeimG) vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) geregelte Erlaubnispflicht ist eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht. Während bis zum Inkrafttreten des Heimgesetzes die Anzeige formelle Voraussetzung zur Betriebsaufnahme gewerblicher Heime war, bedarf nunmehr der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des § 1 HeimG der vorhergehenden Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese hat vor Erteilung der Erlaubnis für die jeweilige Einrichtung die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 HeimG zu prüfen. Liegt hiernach kein Versagungsgrund vor, ist die Erlaubnis zu erteilen.

1.2 Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 HeimG sind nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vom 16. September 1975 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 7101) die Kreise und kreisfreien Städte.

2.1 Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Einrichtungen, deren Träger die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Kreise oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) und die Träger im Sinne des § 10 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sind.

2.2 Die Träger im Sinne des § 10 Abs. 1 BSHG sind neben den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen folgende Verbände der freien Wohlfahrtspflege:

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Niederrhein e. V.
Metzer Straße 15
4000 Düsseldorf 30

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e. V.
Venloer Wall 31
5000 Köln

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Östliches Westfalen e. V.
Obermtorwall 25
4800 Bielefeld

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Westliches Westfalen e. V.
Kronenstraße 67–69
4600 Dortmund

Diözesan-Caritas-Verband
für das Bistum Aachen e. V.
Mozartstraße 11
5100 Aachen

Caritas-Verband
für das Bistum Essen
Porscheplatz 1
4300 Essen

Diözesan-Caritas-Verband
für das Erzbistum Köln e. V.
Georgstraße 7
5000 Köln

Caritas-Verband
für die Diözese Münster e. V.
Breuel 23
4400 Münster

Caritas-Verband
für das Erzbistum Paderborn e. V.
Domplatz 26
4790 Paderborn

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e. V.
Rosenstraße 20
4000 Düsseldorf

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e. V.
Sperlichstraße 25
4000 Münster

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Chlodwigstraße 30
5600 Wuppertal

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V.
Lenastraße 41
4000 Düsseldorf

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche in Westfalen
– Landesverband der Inneren Mission e. V. –
Friesenring 34
4400 Münster

Diakonisches Werk
– Innere Mission und Hilfswerk –
der Lippischen Landeskirche e. V.
Leopoldstraße 10
4930 Detmold

Landesverband der Jüdischen
Kultusgemeinden von Nordrhein, K.d.Ö.R.
Zietenstraße 50
4000 Düsseldorf

Landesverband der Jüdischen
Kultusgemeinden von Westfalen, K.d.Ö.R.
Prinz-Friedrich-Carl-Straße 9
4600 Dortmund

- 2.3 Vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen sind ferner alle diesen Landesverbänden zugehörigen oder angeschlossenen Träger. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1952), geändert durch Gesetz vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) oder der Verbandszweck der Gewährung von Hilfe an Hilfebedürftige allein reichen nicht aus.
- 2.4 Alle übrigen Träger bedürfen zum Betrieb ihrer Einrichtungen der Erlaubnis.
- 3.1 Der Antrag auf Erlaubniserteilung ist schriftlich vor der Inbetriebnahme der Einrichtung bei der örtlich zuständigen Behörde zu stellen und hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
- a) Name und Anschrift des Trägers und des Grundstückseigentümers;
 - b) Art, Standort und Zahl der Plätze der Einrichtung;
 - c) Beschreibung der Räume nach deren Zweck, Lage, Größe, Belegung;
 - d) Kosten- und Finanzierungsplan;
 - e) Ausbildung und beruflicher Werdegang des Leiters der Einrichtung;
 - f) Zahl, Ausbildung und Funktion des Personals.
- 3.2 In der Regel sind die Angaben zu a) bis c) durch Vorlage der Baupläne und Baubeschreibungen, die Angaben zu e) und f) durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse zu belegen. Für den Leiter der Einrichtung ist ein Führungszeugnis vorzulegen.
- 3.3 Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die Aufschluß über die Rechte und Pflichten der Bewohner ergeben, insbesondere Verträge, die mit den Bewohnern geschlossen wurden oder werden sollen.
- Hierzu gehören auch:
- Verträge über gegebene oder zu gebende Darlehen, Vorauszahlungen, Kationen oder sonstige Geld- oder geldwerte Leistungen, wenn sie zum Zwecke der Unterbringung geleistet oder verlangt werden – auch wenn diese von Dritten für die Bewohner erbracht werden, die Heimordnung und bei Trägern, die juristische Personen sind, die Satzung.
- 4 Die Erlaubnis ist dem Träger schriftlich zu erteilen. Sie ist nur für die bestimmte Betriebsart und die im Antrag aufgeführten einzelnen Räume zu erteilen. Dabei kann

auf die mit dem Antrag vorgelegten Baupläne und Baubeschreibungen Bezug genommen werden.

Änderungen, die nach der Erlaubniserteilung eintreten, stehen unter erneutem Erlaubnisvorbehalt. Änderungen in diesem Sinne sind alle nach § 7 HeimG anzeigepflichtigen Änderungen.

- 5 Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn einer der in § 6 Abs. 3 HeimG abschließend aufgeführten Versagungsgründe gegeben ist.
- 5.1 Die Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 HeimG hat sich auf das Gesamtbild seiner Persönlichkeit sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsausübung zu erstrecken. Bei juristischen Personen ist auf den Vertretungsberechtigten abzustellen.
- 5.1.1 Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere nicht,
1. wer
 - a) wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe,
 - b) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Mißhandlung von Schutzbefohlenen oder einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen zu einer Freiheitsstrafe,
 - c) wegen einer Straftat nach § 11 oder § 12 des Betäubungsmittelgesetzes oder
 - d) wegen einer sonstigen Straftat, die befürchten läßt, daß er die Vorschriften des Heimgesetzes oder einer auf Grund des Heimgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht beachten wird,
 rechtskräftig verurteilt worden ist;
 2. derjenige, gegen den wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 17 HeimG wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.
- 5.1.2 Die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsausübung ist nicht gegeben, wenn der Antragsteller oder der Leiter der Einrichtung nicht willens oder nicht in der Lage ist, die einwandfreie Führung ihrer Einrichtung zu gewährleisten. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung müssen die zur Last gelegten Verstöße gegen das geltende Recht allerdings im Hinblick auf die Schwere, die eine Versagung bedeutet, von erheblichem Gewicht sein. Eine Vielzahl kleinerer Verstöße rechtfertigt die Annahme der Unzuverlässigkeit, wenn aus ihnen ein eingewurzelter Hang zur Mißachtung der Berufspflichten ersichtlich ist. Verletzung zivilrechtlich begründeter Pflichten (z. B. die ordnungsgemäße Vertragserfüllung) ist dann von Bedeutung, wenn dieses Verhalten zugleich auch im Interesse der Allgemeinheit bestehende Bestimmungen (z. B. des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts) verletzt.
- Als Tatsachen (bloße Vermutungen reichen nicht aus), welche die Unzuverlässigkeit dartun, kommen Handlungen oder Unterlassungen oder auch Eigenschaften des Antragstellers oder der mit der Leitung der Einrichtung betrauten Person in Betracht. Sie brauchen nicht in jedem Fall Tatbestände darzustellen, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, und müssen auch nicht im Rahmen der betriebenen Einrichtung eingetreten sein. Allerdings muß zwischen den Tatsachen und dem Betrieb der Einrichtung ein innerer Zusammenhang dergestalt bestehen, daß sie auf eine nicht nur entfernte Möglichkeit unzuverlässigen Verhaltens schließen lassen. Verschulden ist nicht erforderlich. Unzuverlässigkeit liegt auch vor, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist; sie kann auch die Folge von unverschuldeter Vermögenslosigkeit sein.
- Die Höhe der Anforderungen, die an die Zuverlässigkeit zu stellen sind, richtet sich nach der Eigenart der jeweils in Betracht kommenden Einrichtung. Ob von dem Antragsteller künftig ein ordnungsgemäßer Betrieb seiner Einrichtung zu erwarten ist, hängt von seinem Gesamtverhalten ab.
- Ein Antragsteller, gegen dessen eigene Lauterkeit sonst nichts einzuwenden ist, ist als unzuverlässig anzusehen.

hen, wenn er Dritten, welche die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, maßgeblichen Einfluß auf die Führung der Einrichtung einräumt.

- 5.2 § 6 Abs. 3 Nr. 2 HeimG soll vor allem die ärztliche oder gesundheitliche Betreuung der Bewohner gewährleisten. Die Sicherung der ärztlichen Betreuung ist unbeschadet der freien Arztwahl zu gewährleisten. Sie ist in der Regel dann gegeben, wenn die nach der Art der Einrichtung erforderliche ärztliche Versorgung und Betreuung gewährleistet ist.

Die Sicherstellung ist durch geeignete Nachweise über Abkommen, Absprachen, Vereinbarungen, Verträge und dergleichen zu belegen.

Die gesundheitliche Betreuung geht über die ärztliche Betreuung hinaus. Sie umfaßt die ausreichende Versorgung entsprechend der jeweiligen Art der Einrichtung und dem Wohl und Bedürfnis ihrer Bewohner. Die Aufsichtsbehörde hat im Zweifel vor ihrer Entscheidung das Gesundheitsamt zu hören.

- 5.3 Nach § 6 Abs. 3 HeimG muß der Antragsteller Vorsorge für den Fall der Pflegebedürftigkeit der Bewohner getroffen haben. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind je nach Art der Einrichtung verschieden:

In Altenheimen und Pflegeheimen erfolgt die Betreuung in der Einrichtung selbst; in den übrigen Einrichtungen muß die Betreuung pflegebedürftiger Personen entweder in der Einrichtung selbst (Pflegeabteilung) oder in anderer angemessener Weise sichergestellt sein. Letzteres ist in der Regel dann gegeben, wenn der Antragsteller nachweist (Vorlage von Verträgen, Vereinbarungen und dergl.), daß er Pflegefälle in anderen Einrichtungen als der, für die er die Erlaubnis beantragt, unterbringen kann. Hierbei ist insbesondere auf die bestehende persönliche Verbindung des nunmehr pflegebedürftigen Bewohners zu seinem bisherigen Heim abzustellen, so daß generell nicht jede anderweitige Unterbringung in einem Pflegeheim als ausreichend erachtet werden kann. Bei der Beurteilung sind deshalb auch die Gesichtspunkte der Trägerschaft und der Ortsnähe der geplanten Unterbringung zu berücksichtigen.

- 5.4 Solange die Rechtsverordnung nach § 3 HeimG nicht erlassen ist, kann eine Vergütung der Erlaubnis auf § 6 Abs. 3 Nr. 4 HeimG nicht gestützt werden.

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 3 HeimG gilt die Verordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung) vom 25. Februar 1969 (GV. NW. S. 142/SGV. NW. 7101) im Rahmen ihres bisherigen Anwendungsbereichs fort (§ 22 HeimG).

Einschlägig sind hier die Vorschriften über Mindestanforderungen an die Räume und für die im Betrieb Beschäftigten. Verstöße gegen diese Vorschriften können einen Versagungsgrund nach Nummer 5.1.2 oder 5.3 ergeben. Vgl. hierzu auch die Nummern 2 bis 4 der Ausführungsanweisung zur Heimverordnung – RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 11. 1969 (MBl. NW. S. 2106/SMBI. NW. 71011).

- 5.5.1 § 6 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a HeimG sieht eine Vergütung der Erlaubnis dann vor, wenn die Prüfung der nach § 6 Abs. 1 Satz 3 HeimG einzureichenden Unterlagen (siehe oben Nummer 3) ein Mißverhältnis zwischen der gebotenen Leistung und dem geforderten Entgelt ergibt.

Zur Feststellung des Mißverhältnisses sind die Leistungen ähnlicher Einrichtungen von vergleichbaren Trägern und das von diesen verlangte Entgelt unter Berücksichtigung vernünftiger und vertretbarer Kalkulationen der einzelnen Kostenfaktoren als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

Bei der Ermittlung des Vergleichsmaßstabes ist neben den gebotenen Leistungen insbesondere auf die Personalkosten und Sachkosten, die Größe, das Baualter und den Kapitaldienst abzustellen. Die Tatsachen, die die Annahme des Mißverhältnisses begründen, sind anzuführen.

- 5.5.2 § 6 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b HeimG setzt das Vorliegen der Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 4 voraus. Diese ist bisher nicht erlassen.

– MBl. NW. 1976 S. 692.

2184

Verwaltungsvorschrift zum Sammlungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VV. SG. NW. –

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1976 – I C 1/24–10.11

Mein RdErl. v. 13. 8. 1962 (SMBI. NW. 2184) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.25 wird vor dem Schluß des vorletzten Satzes eingefügt:

(vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster v. 23. 1. 1976 – IV A 904/74 –)

2. Hinter Nummer 11.3 wird folgender Absatz eingefügt:

11.4 Die Erlaubnisbehörden (§ 11 Abs. 1) sind auch zuständig für die Untersagung erlaubnisbedürftiger, aber nicht erlaubter Sammlungen in ihrem Bezirk. Die Zuständigkeit der Überwachungsbehörde (§ 11 Abs. 2) wird hierdurch nicht berührt, weil § 8a die Überwachung erlaubnisfreier Sammlungen regelt. Zu Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 gehört auch die Untersagung der Verwendung von Wurfzetteln mit irreführendem Inhalt bei gewerblichen Altmaterialsammelern (vgl. Nr. 1.25 Abs. 2).

– MBl. NW. 1976 S. 694.

2370

Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1976 – VI A 4 – 4.190.2 – 420/76

Der RdErl. v. 3. 5. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.3 werden die Worte „WFB 1967 – Anlage 1 meines RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370) –“ ersetzt durch „Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 – WFB 1976 – RdErl. v. 25. 3. 1976 (SMBI. NW. 2370)“.

2. In Nr. 3.2 Satz 1 wird „Nummer 40 Abs. 5 WFB 1967“ ersetzt durch „Nummer 40a Abs. 2 WFB 1976“.

3. In Nr. 3.2 Satz 2 werden die Worte „1967 – AnhB 1967 – Anlage 2 zu meinem RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370) bzw. der Nr. 39 Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 – WFB 1967 – (SMBI. NW. 2370)“ ersetzt durch „1976 – AnhB 1976 – RdErl. v. 26. 3. 1976 (SMBI. NW. 2370) bzw. der Nummer 39 WFB 1976“.

4. Nr. 3.4 erhält folgenden Wortlaut:

Die Bewilligungsbehörde hat die Bundesmittel formlos bei mir anzufordern. Im Bericht hat die Bewilligungsbehörde zu bestätigen, daß Landesmittel in der nach den Bestimmungen zulässigen Höhe im Finanzierungsplan eingesetzt worden sind und daß durch zusätzliche Baumaßnahmen, die nach Art und Ausmaß der Schwerbehinderung erforderlich sind, mindestens Kosten in der Höhe der angeforderten Bundesmittel entstehen werden. Die Anforderung ist nach Möglichkeit nicht einzeln für jedes Bauvorhaben, sondern in angemessenen Zeitabschnitten gesammelt für sämtliche vorliegenden Projekte vorzulegen. Bei Sammelanforderungen ist die Zahl und die Art der Wohnungen (Familienheime, Eigentumswohnungen, Mietwohnungen) mitzuteilen.

5. Hinter Nr. 3.4 werden folgende neue Nummern 3.5 und 3.6 eingefügt:

3.5 Die Bewilligungsbehörden prüfen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, welche baulichen Maß-

nahmen vorgesehen, ob die baulichen Maßnahmen auf die Art und den Grad der Behinderung abgestellt sind und welche Kosten auf sie entfallen.

- 3.6 Bundesmittel nach diesen Bestimmungen können neben Bundesmitteln zur Beseitigung von Wohnungsnotständen sowie zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen für kinderreiche Familien nach dem RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBl. NW. 2370) eingesetzt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Trifft dies zu, sind die erforderlichen Bundesmittel in dem Bericht zu Nr. 3.4 zugleich anzufordern und gesondert auszuweisen.
6. In Nrn. 3.1 Satz 1, 3.2 Satz 2 und 5 wird „1967“ durch „1976“ ersetzt.
7. In Nr. 4.1 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:
Die benötigten Mittel sind für jedes einzelne Projekt gesondert unter Beifügung einer Aufstellung der geplanten baulichen Maßnahmen nebst Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan bei mir anzufordern.
In Satz 3 wird das Wort „Sie“ ersetzt durch die Worte „Landesmittel nach Satz 1“.
8. In Nr. 4.2 entfällt Satz 2.
9. In Nr. 6 wird „1. Januar 1974“ ersetzt durch „15. April 1976“.

— MBl. NW. 1976 S. 694.

23721

Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues

RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1976 –
VI A 3 – 4.10 – 320/76

Der RdErl. v. 24. 3. 1970 (SMBl. NW. 23721) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Bezeichnung „A. Allgemeines“ ist zu streichen.
2. Nummer 1 entfällt.
3. Der bisherige Abschnitt „B.“ ist in „A.“ zu ändern.
4. Die Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.
5. Der bisherige Abschnitt „C.“ ist in „B.“ zu ändern; in der Überschrift dieses Abschnitts ist „Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967“ in „Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976“ zu ändern.
6. Nummer 4 (bisher Nr. 5) erhält folgende Fassung:
4. Allgemeines
Für die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen gelten die Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 (WFB 1976), RdErl. v. 25. 3. 1976 – SMBl. NW. 2370 – und die Annuitätshilfebestimmungen 1976 (AnHB 1976), RdErl. v. 26. 3. 1976 – SMBl. NW. 2370 –, soweit sich nicht aus den zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften für den Bergarbeiterwohnungsbau und den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
7. In Nummer 5 (bisher Nr. 6) Satz 1 ist „WFB 1967“ in „WFB 1976“ zu ändern.
8. Nummer 5 (bisher Nr. 6) Satz 2 wird gestrichen.
9. Nach Nummer 6 (bisher Nr. 7) wird eingefügt:
7. Aufwendungsdarlehen
(1) Neben nachstelligen Darlehen aus Bundestreuhandmitteln können auch Aufwendungsdarlehen aus Bundestreuhandmitteln nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 gewährt werden.
Aufwendungsdarlehen sind dazu bestimmt, für eine befristete Zeit die bei der Neuschaffung von Wohnraum für Wohnungsberechtigte (Nr. 5) laufend entstehenden Aufwendungen bzw. die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung so zu verringern, daß sich tragbare Durchschnittsmieten oder tragbare Belastungen ergeben, die mindestens der Vorschrift des § 46 Satz 1 II. WoBauG entsprechen.
(2) Aufwendungsdarlehen aus Bundestreuhandmitteln dürfen den Betrag von 2,55 Deutsche Mark je Quadratme-

ter Wohnfläche im Monat (bei Miet- und Genossenschaftswohnungen) und den Betrag von 3,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat (bei Familienheimen/eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen) nicht übersteigen.

(3) Zu bewilligen ist auf Antrag der Jahreshöchstbetrag. Aufwendungsdarlehen werden für die Dauer von 12 Jahren, gerechnet vom Ersten des auf die Bezugsfertigkeit aller mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes folgenden Monats an, mit der Maßgabe bewilligt und gewährt, daß sich der Jahreshöchstbetrag nach Ablauf von jeweils 4 Jahren um ein Drittel des ursprünglich bewilligten Betrages verringert. Das Aufwendungsdarlehen entsteht mit der Auszahlung der ersten Halbjahresrate und besteht nach Ablauf der Dauer der Gewährung aus der Summe aller ausgezahlten Halbjahresraten.

(4) Das Aufwendungsdarlehen ist bis zum Ablauf von 14 Jahren, gerechnet vom Ersten des auf die Bezugsfertigkeit aller mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes folgenden Monats an zins- und tilgungsfrei. Nach Ablauf von 14 Jahren ist das Aufwendungsdarlehen mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 2 vom Hundert jährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Für die Verwaltung des Aufwendungsdarlehens ist nach Ablauf von 14 Jahren bis zur völligen Tilgung des Aufwendungsdarlehens ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,25 vom Hundert jährlich des in Abs. 3 Satz 2 angegebenen Betrages zu leisten. Die Zins- und Tilgungsleistungen sowie die Verwaltungskostenbeiträge sind in gleichen Halbjahresraten jeweils am 1. 6. und 1. 12. eines jeden Jahres zu entrichten. Tilgungsbeträge werden jährlich nur einmal am Ende eines Kalenderjahres vom Kapital abgeschrieben.

(5) Hinsichtlich der Kündigung des Aufwendungsdarlehens gelten die Bestimmungen der Nr. 39d WFB 1976 entsprechend.

(6) Bewilligte Aufwendungsdarlehen werden durch die Bundestreuhandstelle (Nr. 12) an den Bauherrn in gleichen Halbjahresraten am 15. Juni und am 15. Dezember eines Kalenderjahres auf ein von ihm bestimmtes Konto bei einem Kreditinstitut ausgezahlt. Die erste Halbjahresrate ist in der Regel in voller Höhe in dem Kalenderjahr auszusahlen, in welchem die letzte der mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes bezogen worden ist. Sind alle Wohnungen eines Gebäudes bezugsfertig, aber weniger als 25 vom Hundert aus Gründen noch nicht bezogen, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, so kann die erste Halbjahresrate in voller Höhe in dem Kalenderjahr ausgezahlt werden, in welchem mindestens 75 vom Hundert der mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes bezogen worden sind. Vor Auszahlung der ersten Halbjahresrate eines bewilligten Aufwendungsdarlehens ist mit der Bundestreuhandstelle (Nr. 12) ein Darlehensvertrag abzuschließen, in dem sich der Bauherr zu verpflichten hat, über einen Betrag in Höhe des achtfachen Jahresbetrages des bewilligten Aufwendungsdarlehens ein Schuldversprechen in der Weise abzugeben, daß dieses Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB) und die Forderung aus diesem Versprechen durch Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch zu sichern. Vor Auszahlung der ersten Halbjahresrate eines bewilligten Aufwendungsdarlehens hat der Bauherr der Bundestreuhandstelle (Nr. 12) durch eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Bewilligungsstelle im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau nachzuweisen,

- a) daß die Wohnungen von Wohnungsberechtigten gemäß § 4 BergArbWoBauG und
- b) zu welchem Zeitpunkt die Wohnungen bzw. mindestens 75 vom Hundert der Wohnungen, die mit Aufwendungsdarlehen gefördert worden sind,

bezogen worden sind.

Die Auszahlung des nach vier Jahren auf zwei Drittel und nach weiteren vier Jahren auf ein Drittel des ursprünglich bewilligten Betrages verringerten Aufwendungsdarlehens ist davon abhängig, daß die geförderten Wohnungen von Wohnungsberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 BergArbWoBauG oder – nach erfolgter Freistellung gemäß

§ 22 Abs. 3 Buchst. b) WoBindG – von Wohnberechtigten im Sinne des § 5 WoBindG bewohnt werden. Dies hat der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger der Bundestreuhandstelle (Nr. 12) einen Monat vor Ablauf des ersten bzw. zweiten Vierjahresbewilligungszeitraumes, mindestens jedoch zwei Monate vor Auszahlung der neunten bzw. siebzehnten Halbjahresrate nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Gewährung des Aufwendungsdarlehens einzustellen.

Die Bundestreuhandstelle (Nr. 12) kann den Anspruch des Bauherrn oder seines Rechtsnachfolgers auf Auszahlung des bewilligten Aufwendungsdarlehens durch Aufrechnung mit Forderungen aus der Gewährung von sonstigen Wohnungsbaumitteln erfüllen.

(7) Für die dingliche Sicherung der Forderung aus Schuldversprechen (Abs. 6) ist – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – Nummer 76 WFB 1976 sinngemäß anzuwenden. Die Nummern 78, 78a und 79 WFB 1976 gelten entsprechend. Der Anspruch auf Erbbauzinsen, Restkaufgelder, die den Bedingungen der Nummer 35 WFB 1976 für Fremddarlehen entsprechen, Forderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden aus langfristig gestundeten Ansiedlungs- und Anliegerleistungen, Forderungen von Mietern und Arbeitgeberern auf Rückzahlung von Finanzierungsbeiträgen und solche dem Veräußerer des Baugrundstücks eingeräumte Rechte, die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen sind (außer Auflassungsvormerkungen) können ohne die in Nummer 76 Abs. 6 bis 8 WFB 1976 genannten Einschränkungen vor dem Grundpfandrecht zur Sicherung der Forderung aus Schuldversprechen dinglich gesichert werden. Abweichend von Nummer 34 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) und Nummer 76 Abs. 8 Satz 3 WFB 1976 können Fremdmittel, die vor dem Grundpfandrecht zur Sicherung der Forderung aus dem in Absatz 6 genannten Schuldversprechen, aber nach Grundpfandrechten zur Sicherung sonstiger öffentlicher Mittel dinglich gesichert sind, unter den sonstigen Voraussetzungen der Nummer 34 Abs. 2 WFB 1976 als Ersatz der Eigenleistung anerkannt werden.

Nummer 76 Abs. 9 WFB 1976 gilt mit der Maßgabe, daß die Forderung aus Schuldversprechen nach Grundpfandrechten zur Sicherung der in Nummer 76 Abs. 9 WFB 1976 genannten Forderungen dinglich gesichert werden kann, wenn diese Forderungen sonst nicht innerhalb eines Beleihungsrahmens gesichert wären, der der Höhe der Gesamtkosten entspricht. Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Werden geleistete Halbjahresraten des Aufwendungsdarlehens nach den im Darlehensvertrage zu treffenden Vereinbarungen wegen schuldhafter Verstöße gegen die Bestimmungen, die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder den Darlehensvertrag zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt werden, bis zum Eingang bei der Bundestreuhandstelle (Nr. 12) mit 8 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Bundestreuhandstelle ist berechtigt, auf Antrag des Schuldners die Rückzahlung in Raten zu gestatten und dafür Stundungszinsen zu erheben.

10. In Nummer 9 Abs. 1 wird „WFB 1967“ in „WFB 1976“ geändert.
11. In Nummer 10 Abs. 1 und 2 wird „WFB 1967“ in „WFB 1976“ geändert.
12. In Nummer 11 Abs. 1 wird „WFB 1967“ in „WFB 1976“ geändert.
13. Nummer 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Folgende Bewilligungsbehörden sind gemäß § 6a der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1975 (GV. NW. S. 701) – SGV. NW. 237 – zur Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen für den Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau zuständig:
a) für den rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk: der Regierungspräsident in Düsseldorf,
b) für den Aachener Steinkohlenbezirk und den rheinischen Braunkohlenbezirk: der Regierungspräsident in Köln.
14. In Nummer 12 Abs. 1 wird „WFB 1967“ in „WFB 1976“ geändert.

15. Nummer 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Für den Abschluß des Vertrages über Aufwendungsdarlehen ist das mit dem Innenminister abgestimmte Muster zu verwenden.
16. In Nummer 13 Satz 2 wird „Absatz“ in „Satz“ geändert.
17. In Nummer 14 wird „78“ in „78a“ und „WFB 1967“ in „WFB 1976“ geändert.
18. Abschnitt „D.“ wird Abschnitt „C.“; Abschnitt „E.“ wird Abschnitt „D.“.
19. In Nummer 15 Abs. 1 ist „WFB 1967“ in „WFB 1976“ zu ändern.
20. In Nummer 15 Abs. 2 ist „bis 13“ in „und 12“ zu ändern.
21. In Nummer 15 Abs. 3 werden die Verweisungen „WFB 1967“ in „WFB 1976“ und die Verweisung „Nummer 12“ in „Nummer 11“ geändert.
22. In Nummer 16 Abs. 2 Satz 1 sind „Altenwohnungsbestimmungen 1971“ in „Altenwohnungsbestimmungen 1976“ sowie „AWB 1971“ in „AWB 1976“ und „– Anlage 5 zum RdErl. v. 26. 2. 1971“ in „– RdErl. v. 27. 3. 1976“ zu ändern.
23. Nummer 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Bei einer Förderung mit Bundestreuhandmitteln sind – abweichend von Nr. 6 Abs. 3 AWB 1976 – Aufwendungsdarlehen zu bewilligen.
24. In Nummer 18 ist „Nummer 2“ in „Nummer 1“ und „1973“ in „1976“ zu ändern.

– MBl. NW. 1976 S. 695.

23723

Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen – Wohnheimbestimmungen 1973 –

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1976 – VI A 4 – 4.021

Der RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBL. NW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Abs. 2 werden die Worte „Altenwohnungsbestimmungen 1971 (Anlage 5 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 – SMBL. NW. 2370 –)“ ersetzt durch die Worte „Altenwohnungsbestimmungen 1976 (RdErl. v. 27. 3. 1976 – SMBL. NW. 2370 –)“.
2. In Nummer 3 werden die Worte „Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 (WFB 1967 – Anlage 1 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 – SMBL. NW. 2370 –)“ ersetzt durch die Worte „Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 (WFB 1976) – RdErl. v. 25. 3. 1976 – SMBL. NW. 2370 –“.
3. Nummer 5 Abs. 2 erhält folgende neue Sätze 3 bis 5:
Die Gewerke sind vom Bauherrn in der Regel zum Festpreis zu vergeben. Lohnleitklauseln sind zulässig. Hierbei ist es jedoch erforderlich, je nach Umfang der Bauvorhaben die Laufzeit des Pauschalpreises und das während dieser Zeit zu erstellende Bauvolumen genau festzulegen.
4. In Nummer 5 Abs. 7 werden die Worte „mindestens 1/40/2,10 m“ ersetzt durch das Wort „ausreichend“.
5. Nummer 5 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:
Die Türen dürfen das Rohbaurichtmaß von 0,75 m – in Altenheimen und Wohnheimen für Behinderte von 0,875 m – nicht unterschreiten. In der Abteilung für besondere Betreuung des Altenheimes ist je nach Flurbreite mindestens ein Rohbaurichtmaß von 1,0–1,125 m vorzusehen. Durch die Anordnung von Zargentüren wird die größtmögliche lichte Durchgangsbreite erzielt.
6. In Nummer 7 Abs. 3 entfällt Satz 2.
7. In Nummer 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „25000“ durch die Zahl „27000“ ersetzt.

8. Hinter Nummer 10 Abs. 1 Buchstaben bb) werden folgende Worte neu eingefügt:
cc) einer Küche oder eines Kochabteils 1 500 DM;
dd) einer sonstigen Kochgelegenheit 500 DM;
In Nummer 10 Abs. 1 Buchstabe c) wird die Zahl „19000“ durch die Zahl „20000“ ersetzt.
9. In Nummer 10 Abs. 2 Buchstabe a) wird die Zahl „23000“ durch die Zahl „25000“ ersetzt.
Hinter Nummer 10 Abs. 2 Buchstaben bb) werden folgende Worte eingefügt:
cc) einer Küche oder eines Kochabteils 1 500 DM;
dd) einer sonstigen Kochgelegenheit 500 DM;
10. Nummer 10 Abs. 6 erhält die folgenden neuen Sätze 3 und 4:
Instandhaltungsmaßnahmen und solche Umbauvorhaben, die die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG nicht erfüllen, dürfen nicht nach Maßgabe dieser Bestimmungen gefördert werden. Auf die besonderen Richtlinien zur Förderung der Modernisierung wird hingewiesen.
11. In Nummer 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Aufwendungsdarlehen“ durch das Wort „Aufwendungszuschüssen“ ersetzt. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
Die Höhe der Baudarlehen ist Nummer 39 Abs. 4 WFB 1976, die Höhe der Aufwendungszuschüsse Nummer 48 WFB 1976 zu entnehmen. Die Nummern 46ff WFB 1976 sind entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen, die die Einkommensüberprüfung betreffen.
12. In Nummer 13 Abs. 3 und 14 Abs. 1 wird die Zahl „1967“ durch die Zahl „1976“ ersetzt.
13. In Nummer 14 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „im Krankenpflegedienst“ ersetzt durch die Worte „an Krankenhäusern“. Folgender neuer Satz 5 wird hinzugefügt:
Bei Wohnheimen für Behinderte ist die Vorplanung im frühestmöglichen Stadium mit meinem Hause abzustimmen.
14. Nummer 14 Abs. 4 erhält folgenden neuen Satz 3:
Vorgelegte Anträge werden in meinem Hause nicht erneut technisch und wirtschaftlich geprüft. Die Bewilligungsbehörde trägt die alleinige Verantwortung für das Prüfungsergebnis, insbesondere auch für die Berechnung der angeforderten Landes- und Bundesmittel.
15. In Nummer 15 wird die Zahl „1967“ ersetzt durch die Zahl „1976“.
16. In Nummer 16 Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „1967“ durch die Zahl „1976“ ersetzt.
17. Nummer 18 erhält folgenden Wortlaut:
Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 30. 4. 1976 in Kraft.
18. Die Anlage 1 „Raumprogramm Altenheime“ erhält folgende neue Nummer 3:
In der Abteilung für besondere Betreuung sind Ein- und Zweibettzimmer mit mind. 12 bzw. 18 qm Nettowohnfläche zu schaffen. Für mind. 4 Betten ist 1 WC-Raum und für mind. 8 Betten ein Pflegearbeitsraum vorzusehen. Ferner ist neben dem Aufenthaltsraum, dem Schwesterndienstzimmer und der Teeküche ein großes, mit Betten befahrbares und mit einer freistehenden Wanne einzurichtendes Badezimmer für je 20 bis 25 Betten vorzusehen.
19. Die Anlage 2 – Antragsmuster – wird wie folgt geändert:
- 19.1 In Abschnitt A, 1. werden die Worte „öffentliches Aufwendungsdarlehen“ ersetzt durch die Worte „öffentlicher Aufwendungszuschuß“.
- 19.2 In Abschnitt C, III, 5 Buchst. b) wird das Wort „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt durch das Wort „Aufwendungszuschuß“ und das Wort „Aufwendungsdarlehens“ durch das Wort „Aufwendungszuschusses“.

- 19.3 In Abschnitt E werden die Worte „die Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 – WFB 1967 – Anlage 1 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 – SMBl. NW. 2370 –)“ ersetzt durch die Worte „Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 – WFB 1976 –, RdErl. v. 25. 3. 1976 – SMBl. NW. 2370“.
- Die Worte „Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 – Anlage 3 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 – SMBl. NW. 2370 –“ entfallen.
20. Die Anlage 3 – Musterbewilligungsbescheid – wird wie folgt geändert:
- 20.1 In Abschnitt A, 5. wird das Wort „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt durch das Wort „Aufwendungszuschuß“.
- 20.2 In Abschnitt B, 2. wird das Wort „Darlehensvertrag“ ersetzt durch „Darlehens- bzw. Zuschußvertrag“.
- 20.3 In Abschnitt C, 1. Satz 1 wird das Wort „Aufwendungsdarlehen“ jeweils ersetzt durch das Wort „Aufwendungszuschüssen“.
- 20.4 In Abschnitt D entfallen die Worte „sowie des achtfachen Betrages des bewilligten Aufwendungsdarlehens“.
21. In der Anlage 7 – Prüfliste – werden zu Nummer 5 Abs. 7 die Worte „Größe 1,40 m/2,10 m“ ersetzt durch die Worte „ausreichender Größe“. In Nummer 5 Abs. 8 wird die Zahl „0,85“ durch die Zahl „0,875“ ersetzt.

– MBl. NW. 1976 S. 696.

23725**Beschaffung
von Ersatzwohnraum für Räumungsbetroffene**RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1976 –
VI A 4 – 4.191 – 330/76

Der RdErl. v. 10. 12. 1970 (SMBl. NW. 23725) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.12 erhält folgenden Wortlaut:
Für die Förderung sind deshalb die Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 – WFB 1976 – RdErl. v. 25. 3. 1976 (SMBl. NW. 2370) anzuwenden, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.
2. In Nr. 2.14 werden die Worte „Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967“ durch „Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976“ ersetzt.
3. Nr. 2.15 erhält folgende Neufassung:
- 2.15 Die Höhe der Baudarlehen darf die in Nummer 39 Abs. 1 WFB 1976 genannten Beträge nicht überschreiten. Nur wenn nach Ausschöpfung sämtlicher zumutbarer Finanzierungsmöglichkeiten die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die sich auf Grund der Wirtschaftlichkeits- bzw. Lastenberechnung ergebende Miete oder Belastung nach den Maßstäben der Nummern 16/17 WFB 1976 untragbar erscheint, kann die Bewilligung höherer Bundesmittel innerhalb der in den Nummern 2.151 bis 2.153 aufgeführten Grenzen in Betracht kommen.
- 2.151 Für Miet- und Genossenschaftswohnungen darf ein öffentliches Baudarlehen von bis zu 800,- Deutsche Mark je qm Wohnfläche bewilligt werden. Für Wohnungen mit einer Wohnfläche unter 60 qm darf der Betrag um 10 v. H. erhöht werden. Der sich ergebende Gesamtbetrag ist auf volle 100 Deutsche Mark aufzurunden.

Abweichend von Nummer 16 Abs. 3 WFB 1976 ist die Förderung unzulässig, wenn der Bauherr in der der Bewilligung zugrundeliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Einhaltung der Höchstdurchschnittsmiete auf den Ansatz laufender Aufwendungen in Höhe von mehr als 1,- Deutsche Mark je qm Wohnfläche und Monat verzichtet hat. Im übrigen ist die gemäß Nummer 16 Abs. 4 WFB 1976 vorgesehene Verzichtserklärung des Bauherrn auf den Ansatz von laufenden

Aufwendungen bei Baukostenverteuerungen vor Bewilligung der öffentlichen Mittel vorzulegen.

- 2.152 Für Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen ermittelt sich die Höchstgrenze wie folgt:
- 2.152.1 Zu dem Förderungssatz nach Nummer 39 Abs. 1 WFB 1976 darf der Betrag des nach Nummer 40 WFB 1976 ggf. zulässigen Familienzusatzdarlehens und des nach dem RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBL. NW. 2370) ggf. zulässigen Bundesdarlehens hinzugerechnet werden.
- 2.152.2 Zusätzlich zu dem sich nach Nummer 2.152.1 ergebenden Betrag darf ein öffentliches Baudarlehen von bis zu 300 Deutsche Mark je qm Wohnfläche bewilligt werden.
- 2.152.3 Die Bewilligung des nach den Nummern 2.152.1 und 2.152.2 zulässigen öffentlichen Baudarlehens ist nur in dem Umfang zulässig, der zur Sicherstellung einer tragbaren Belastung unter Berücksichtigung der vollen für die freizumachende Wohnung gewährten Entschädigungsleistung noch erforderlich ist. Die in Nummer 16 Abs. 1 Buchst. a) bis c) WFB 1976 genannten Grenzen sind entsprechend anzuwenden, wobei diese Grenzen für kinderreiche Familien, Rentner und Familien mit schwerbehinderten Angehörigen um bis zu 10 v. H. unterschritten werden dürfen. Bei der Berechnung dürfen höchstens die für den sozialen Wohnungsbau angemessenen Gesamtkosten zugrundegelegt werden. Ist bei Familienheimen die Neuschaffung einer nicht mit öffentlichen Mitteln zu fördernden zweiten Wohnung vorgesehen, darf für die Ermittlung des öffentlichen Baudarlehens nach Satz 1 nur von den anteiligen Gesamtkosten und deren Finanzierung der Hauptwohnung ausgegangen werden.
- 2.153 In keinem Falle dürfen die nach den Nummern 2.151 und 2.152 zulässigen Finanzierungshilfen 60 v. H. der angemessenen Gesamtkosten überschreiten, wobei Familienzusatzdarlehen auf die Höchstgrenze nicht anzurechnen sind (II B 1 der Bundesrichtlinien).
4. Nr. 2.22 erhält folgenden Wortlaut:
Miet- und Genossenschaftswohnungen dürfen im Hinblick auf die Marktsituation für den nicht zu dem nach § 25 II. WoBauG gehörenden begünstigten Personenkreis bis auf weiteres nicht gefördert werden. Zulässig ist die Förderung einer Bauherrenwohnung in einem Mietwohnungsprojekt, wenn der Bauherr selbst Räumungsbetroffener ist.
5. In Nrn. 2.25 und 2.36 werden „42 WFB 1967“ ersetzt durch „39b WFB 1976“.
6. Nr. 4.2 erhält folgenden Wortlaut:
Da eine Beteiligung des Baulastträgers an den Kosten der Beschaffung des Ersatzraumes erwartet werden muß, darf das öffentliche bzw. das nicht öffentliche Baudarlehen 75 v. H. des bei Landesstraßenbaumaßnahmen gemäß den Nummern 2.15 bis 2.153 zulässigen Betrages nicht überschreiten.
7. In Nrn. 1, 5 und 8 werden die Worte „für Städtebau und Wohnungswesen“ ersetzt durch die Worte „für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau“.
8. In Nrn. 2.16, 2.21, 2.23, 2.24, 2.33 und 2.46 wird „1967“ durch „1976“ ersetzt.
9. In Nr. 9 wird „1971“ durch „1976“ ersetzt. Satz 2 entfällt.
10. In der Anlage 4 werden die Worte in Satz 1 „Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967“ ersetzt durch „Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976“;
werden die Worte in Satz 1 „- Runderlaß vom 29. Juni 1967 (SMBL. NW. 2370)“ ersatzlos gestrichen;
wird in 1.11, 1.12, 1.21, 1.22, 2.11, 2.12, 2.21, 2.22 „1967“ durch „1976“ ersetzt.

- MBL. NW. 1976 S. 697.

7861

Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 6. 4. 1976 - II A 5 - 2124/4.1 -
3353 und III B 3 - 228 - 23310

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Die Buchführung muß mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft gemäß Beilage Nr. 25/75 zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975 sicherstellen.

Die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses wird als sichergestellt angesehen, wenn die Buchführung mindestens folgende Aufzeichnungen umfaßt:

2. In Nummer 4.36 werden die Klammern mit den Worten „Verzeichnis der Arbeitskräfte“ gestrichen.

3. Die Nummern 4.4 bis 4.46 erhalten folgende Fassung:

„4.4 Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der im Aufbau und Inhalt der in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975 veröffentlichten Fassung entspricht. Folgende Abschnitte sind obligatorisch:

- 4.41 Jahresbilanz,
- 4.42 Gewinn- und Verlustrechnung,
- 4.43 Betriebsfläche am Bilanzstichtag,
- 4.44 Anbau, Naturalerträge und Erlöse der Boden- und Fischereineutzung,
- 4.45 Bestand, Leistungen und Erlöse der Viehhaltung und Fischerei,
- 4.46 Arbeitskräfte.“

4. Die Nummer 4.5 wird gestrichen.

5. Die Nummer 4.7 erhält folgende Fassung:

„4.7 Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine geprüfte Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses spätestens neun Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten zu übersenden.

Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, daß die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden.

Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.“

6. In Nummer 5.1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Für das Jahr 1976 ist der Durchschnitt des vergleichbaren Arbeitseinkommens in der Bundesrepublik Deutschland auf 23 100 DM/Arbeitskraft (AK) festgesetzt worden (Förderungsschwelle).“

7. Die Nummer 5.21 erhält folgende Fassung:

„5.21 Für das Jahr 1976 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgelegt:

Region I = 25 600 DM/AK
Region II = 22 900 DM/AK.“

8. In Nummer 5.3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

9. In Nummer 9.4 wird folgender Satz angefügt:

„Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.“

10. In Nummer 10.7 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

11. In Nummer 29 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.
12. In Nummer 34.1 wird das Wort „Bewilligung“ durch das Wort „Antragstellung“ ersetzt.
13. In Nummer 36.2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
14. Die Nummer 36.3 erhält folgende Fassung:
„36.3 Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.“
15. In Nummer 37.1 werden die Worte „oder in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1974“ gestrichen.
16. In Nummer 37.5 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.
17. In Nummer 38.5 wird die Zahl „3000“ durch die Zahl „6000“ ersetzt.
18. In Nummer 45.14 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Sie sind ein Entgelt für erbrachte Leistungen (Nr. 1.2 VV zu § 23 LHO).“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
19. Nach Nummer 52.3 wird die bisherige Nummernangabe „53.31“ in „52.31“ berichtigt.
20. Nummer 52.31 erhält folgende Fassung:
„Sofern sich ein Abruf nachträglich als überhöht herausstellt, hat der Betreuer die Mittel unverzüglich an das Leitinstitut zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift des Betrages bei der Hausbank, so sind die verfrüht abgerufenen Mittel vom Tage der Gutschrift bis zu ihrer Verwendung oder Rückzahlung mit 2% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Bis zum Beginn dieser Verzinsung etwa aufgelaufene Habenzinsen sind ebenfalls abzuführen. Dies gilt sinngemäß auch bei unterlassener Rücküberweisung.“
21. Nummer 52.5 wird gestrichen. Die Nummer „52.6“ erhält die Nummer „52.5“.
22. In Nummer 56.3 werden nach dem Wort „veräußert“ die Worte „oder vermietet“ eingefügt.
23. In Nummer 57.3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
24. In Nummer 60.2 werden nach dem Wort „veräußert“ ein Komma und das Wort „verpachtet“ eingefügt.
25. Die Anlage 1 entfällt.
26. In den Anlagen 5 und 6 werden unter der für die Unterschrift vorgesehenen Zeile die Worte „des Betreuers und“ gestrichen.
Unter die für die Unterschrift des Zuwendungsempfängers vorgesehene Zeile wird hinzugesetzt:
„Bestätigung des Betreuers“
Das Vorhaben ist unter unserer Mitwirkung durchgeführt worden.
Wir bestätigen den vorstehenden Verwendungsnachweis und die Erklärungen des Zuwendungsempfängers.
....., den
.....
(Unterschrift des Betreuers)“
27. In der Anlage 6 wird die Überschrift „Zusammenstellung der Gebäudeberechnungen“ berichtigt in „Zusammenstellung der Gebührenberechnungen“.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 698.

II.

Justizminister

Stellenausschreibung für ein Verwaltungsgericht

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1. Regierungsamtmann-Stelle
bei einem Verwaltungsgericht.

Der Beamte soll als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle und als Sachbearbeiter in Justizverwaltungssachen eingesetzt werden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

– MBl. NW. 1976 S. 699.

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 15. 4. 1976**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil		II Minister für Wissenschaft und Forschung	
I Kultusminister		Personalnachrichten	200
Personalnachrichten	186	Promotionsordnung für die Abteilung Statistik der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 2. 1976	201
Lernmittelfreiheitsgesetz; hier: VO über die Durchschnittsbeträ- ge gemäß § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG). RdErl. d. Kultusministers v. 1. 4. 1976	187	Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach Psychologie an der Universität zu Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 27. 2. 1976	206
Auflösung des Schulverbandes Gymnasium Berleburg. Bek. d. Kultusministers v. 23. 3. 1976	190	Vorläufige Wahlordnung für die Wahl zum Senat der Fernuni- versität – Gesamthochschule – in Hagen (VWahlOS). Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 3. 1976	210
Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 2. 1976	190	Änderung der Vorläufigen Einschreibungssatzungen für die Fachhochschulen Dortmund, Hagen und Niederrhein. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 25. 2. 1976	214
Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik; hier: Beurlau- bung zum Studium. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 3. 1976	190	Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die in Lehre, For- schung, Kunstpflege und wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstleistungen tätigen Beamten – ausgenommen Laufbahn- beamte – an den Hochschulen des Landes einschließlich der Sozialakademie Dortmund. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 3. 1976	214
Lernmittelfreiheit. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1976	191		
Haushalt der Ersatzschulen; hier: Zahlung von Konkursausfall- geld. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 3. 1976	192	B. Nichtamtlicher Teil	
Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Aufnahme des Faches Italienisch in das Unter- richtsangebot der neugestalteten gymnasialen Oberstufe. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 3. 1976	193	Stellenausschreibung im Geschäftsbereich des Kultusministers und Berichtigung	216
Empfehlungen der Kultusministerkonferenz. RdErl. d. Kultusmi- nisters v. 16. 3. 1976	193	Freie Referentenstelle „Sonderschulpädagogik“ im Institut für Film und Bild	218
Ordnung der staatlichen Abschlußprüfung für Berufsfachschulen für Gymnastik; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1976	195	Jugendherbergsspende der Schulpädagogik	218
Pflegevorschulen; hier: Änderung. Gem. RdErl. d. Kultusmini- sters u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 12. 1975	195	39. Internationale Schul- und Jugendmusikwoche in Salzburg	218
Programm gegen die Jugendarbeitslosigkeit. RdErl. d. Kultusmi- nisters v. 18. 3. 1976	195	Schüleraustausch mit den USA	218
Englandkurse für deutsche Pädagogen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1976	199	Vom Neandertaler zum Germanen – Wettbewerb für Jugendli- che	218
Ferienseminare in England für deutsche Pädagogen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1976	199	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nord- rhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. März 1976 bis 8. April 1976	218
Zahlbarmachung der Vergütung für nebenberufliche Lehrkräfte. Bek. d. Kultusministers v. 17. 3. 1976	199	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 18. März 1976 bis 30. März 1976	222
		C. Anzeigenteil	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	223

– MBl. NW. 1976 S. 700.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.